

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

der Abgeordneten Weninger, Cerwenka, Dworak, Ebner, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrman, Kernstock, Mag. Kögler, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Mag. Stiwicek, Thumpser und Vladyka

gemäß § 33 LGO 2001

### **betreffend Schaffung einer NÖ Sanierungsgesellschaft**

Im Jahr 2007 gab es in Niederösterreich etwas mehr als 1.000 Unternehmensinsolvenzen. Aktuelle Analysen dieser Insolvenzen zeigen, dass neben Kapitalmangel in 75 % der Fälle Managementfehler als Ursache für die Insolvenzen auszumachen waren. Wenngleich damit die Unternehmenspleiten in Niederösterreich gegenüber dem Vorjahr um knapp 2 % gesunken sind, bedeuten Firmenzusammenbrüche in der Regel meist auch das Aus für die Beschäftigten des Unternehmens. Wie das aktuelle Beispiel der Firma Battenfeld zeigt, kann es nicht von politischen Zufälligkeiten abhängen, ob von öffentlicher Hand bei einer drohenden Unternehmensinsolvenz Hilfeleistung gewährt wird oder nicht, bzw. ob Sanierungskonzepte geschaffen werden, die dazu angetan sind, gerade einmal über den nächsten Wahltermin zu kommen.

Es scheint daher dringend notwendig, unter Nutzung bestehender Ressourcen des Landes und der Interessensvertretungen eine NÖ Landessanierungsgesellschaft zu gründen, die Unterstützungen für Unternehmen bei notwendigen Sanierungen, Restrukturierungen sowie Konsolidierung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen durch Consultingleistungen, temporären Personaleinsatz und Finanzförderungen anbietet. Voraussetzung für diese Sanierungsunterstützung seitens des Landes muss es sein, dass die Unternehmen die notwendigen wirtschaftlichen Unternehmensgrunddaten zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, eine Analyse und Konzepte zu erstellen, auf deren Grundlage entschieden wird, ob eine Unternehmensbegleitung zweckmäßig und machbar erscheint. In der Folge müsste bei einer positiven Entscheidung zur Unternehmensbegleitung sich die Unternehmenslei-

tung verpflichtet, das von der Sanierungsgesellschaft erstellte Konzept mit dem Ziel der langfristigen Bestandssicherung des Unternehmens umzusetzen.

Mit dieser Form einer NÖ Sanierungsgesellschaft könnten, wie ähnliche Konstruktionen auf Bundesebene sowie in anderen Bundesländern zeigen, zum einen wertvolle Arbeitsplätze erhalten und abgesichert werden und zum andern regionalwirtschaftliche Strukturen aufrechterhalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung und dem diesem Antrag beiliegenden Konzept eine NÖ Sanierungsgesellschaft zu schaffen, mit dem Ziel, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen aktive Hilfeleistung zu gewähren.

Gemäß § 33 Abs. 1 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.

# NÖ Sanierungs GmbH (NÖSG)

## Eigentumsverhältnisse

Zu 100% im Eigentum öffentlicher Institutionen (Land NÖ, Sozialpartner etc.)

## Förderzielsetzungen

Unterstützung der Sanierung, Restrukturierung, Konsolidierung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmen durch Beratungsleistungen, temporären Personaleinsatz und Finanzförderungen.

Begleitung von insolventen Unternehmen bei entsprechender regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Relevanz.

## Förderwerber

Jedes niederösterreichische in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene private Unternehmen.

## Fördervoraussetzungen

Jedes Unternehmen kann nach Vorlage der wirtschaftlichen Grunddaten (wesentliche Ertrags-, Finanzierungs-, Vermögens- und Rentabilitätskennzahlen) die Beratungsleistungen durch interne/externe Berater in Anspruch nehmen, sofern der/die Eigentümer aktiv am Prozess mitwirkt/mitwirken.

Die (Teil)Finanzierung von Analysen und Konzepten, temporärem Personaleinsatz oder Finanzförderungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- das Unternehmen seit mindestens 3 Jahren besteht und
- mehr als 5 ArbeitnehmerInnen (Vollzeitäquivalent) beschäftigt,
- ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf vorliegt und
- der/die Eigentümer sich verpflichtet/verpflichten, ein von der NÖSG akzeptiertes Konzept mit dem Ziel des langfristigen Bestandes des Unternehmens umzusetzen.

Bei Unternehmen mit besonderem Innovationspotential oder hohem Nahversorgungscharakter kann im Einzelfall die ArbeitnehmerInnengrenze unterschritten werden.

Sämtliche den Fördervoraussetzungen zuwiderlaufenden Handlungen des/der Eigentümer(s) haben die Rückzahlung bzw. Revidierung sämtlicher Finanzförderungen zur Folge.

## Förderarten

Unternehmen mit einem Sanierungs-/Restrukturierungs-/Konsolidierungsbedarf erhalten von der NÖSG folgende Leistungen:

- Beratung und (teilweise) Übernahme der Kosten für die Erstellung von Unternehmensanalysen, Fortführungs-, Reorganisations- und Sanierungskonzepten
- (Teil)Finanzierung von temporärem Personaleinsatz (Management auf Zeit, begleitendes Controlling)
- Gewährung von Finanzförderungen im Rahmen der EU-Fördergrenzen (Zuschüsse, Darlehen (Kredituntergrenze 25.000 €), Bürgschaftsübernahmen bis max. 80% des Kredit/Darlehensbetrages)

## Finanzförderung für folgende Zwecke

- Betriebsmittel (Kontokorrentkreditrahmen)
- Materielle und immaterielle Investitionen (Abstattungskredite)
- Ausgleichs- und Vergleichsfinanzierungen nach entsprechendem Schuldennachlass seitens des/der bisher finanzierenden Kreditinstitut(e) und Gläubiger
- Zwischenfinanzierung im Insolvenzfall bei positiver Fortführungsprognose, sofern das Unternehmen entsprechende regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Relevanz hat und Übernahmeinteresse gegeben ist
- Übernahmefinanzierung (Wenn das Unternehmen entsprechende regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Relevanz hat, dann ist die Förderung der Übernahmefinanzierung auch im Insolvenzfall möglich).